

**6382/AB**  
**vom 22.06.2021 zu 6399/J (XXVII. GP)**  
**bmj.gv.at**

**— Bundesministerium**  
**Justiz**

**Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.**  
**Bundesministerin für Justiz**

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.298.319

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6399/J-NR/2021

Wien, am 22. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. April 2021 unter der Nr. **6399/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ehrliche Reformdebatte gern, aber wo sind jetzt die Ressourcen für die KorruptionsermittlerInnen? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu „Begrenzte Personalressourcen“:**

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- 1. *Wie viele der derzeit 44 (laut 3923/AB XXVII. GP) vorgesehenen Planstellen in der WKStA sind aktuell besetzt?*
- 2. *Wie viele Personen sind derzeit karenziert oder aus jeweils welchen anderen Gründen nicht effektiv im Dienst?*

Zum Stichtag 1. Juni 2021 sind 56 Personen auf staatsanwaltliche Planstellen bei der WKStA ernannt, drei weitere Personen sind auf anderen Planstellen ernannt aber aktuell der WKStA zur Dienstleistung zugeteilt. Im Gegenzug ist eine Person ex lege karenziert nach § 19 BDG 1979, eine nach § 75 Abs 2 Z 1 BDG 1979, vier nach anderen Bestimmungen, eine Person ist in ihrer Auslastung auf 75% herabgesetzt, eine Person ist für sechs Monate

ausbildungsweise der Generalprokurator zugeteilt, fünf zur Dienstleistung dem Bundesministerium für Justiz, eine EUROJUST.

Ich weise darauf hin, dass auch außerhalb der WKStA Vollzugsaufgaben anfallen, für deren Besorgung Personal benötigt wird, so konnten etwa drei Staatsanwält\*innen der WKStA im Rahmen der Interessent\*innensuche für die Europäische Staatsanwaltschaft reüssieren. Abgänge, Karenzen und Dienstzuteilungen sind durchwegs ersatzfähig, weshalb auch deutlich mehr Personen bei der WKStA ernannt werden konnten und ernannt sind, als Stammplanstellen zur Verfügung stehen. Allerdings fehlt es derzeit an ausreichend qualifizierten Bewerber\*innen, um die durch die laufenden Personalbewegungen entstehenden Lücken nahtlos nachzubesetzen. Überstände zur Abdeckung unvorhergesehener Abgänge lässt der Bundesfinanzgesetzgeber nicht zu, ich rechne aber damit, dass bis Jahresende ein höherer Besetzungsgrad erreicht werden kann.

**Zur Frage 3:**

- *Ist vor dem Hintergrund des enormen Arbeitsanfalles bei der WKStA eine weitere Erhöhung der Anzahl der Planstellen geplant?*
  - a. *Wenn ja, bitte um detaillierte Erläuterung des Ausmaßes der Planstellenerhöhung sowie des vorgesehenen Zeitplans!*
  - b. *Wenn nein, warum wird dies als nicht erforderlich gesehen?*

Von den im Zuge der Budget- und Personalplanverhandlungen für das Jahr 2020 lukrierten zusätzlichen staatsanwaltlichen Planstellen wurden vier der WKStA zugewiesen, der damit nunmehr insgesamt 44 staatsanwaltliche Planstellen zur Verfügung stehen. Durch diese signifikante Aufstockung im Bereich der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte konnte eine spürbare Stärkung der WKStA erreicht werden.

Für weitere Planstellen bedarf es einer Anpassung des Personalplans und damit des Bundesfinanzgesetzes, die dem parlamentarischen Gesetzgebungsprozess vorbehalten ist.

**Zur Frage 4:**

- *Wie viele Staatsanwält\_nnen waren seit Beginn der Ermittlungen dem "Ibiza"-Verfahrenskomplex zugeteilt (bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Anzahl inkl. Stundenausmaß)?*
  - a. *Welche Verfahren sind von diesem Verfahrenskomplex umfasst?*
  - b. *Wie viele Staatsanwält\_innen sind jeweils ausschließlich für welches dieser Verfahren zuständig?*

*c. Wie viele Staatsanwält\_innen sind für mehr als ein Verfahren zuständig, und für jeweils welche?*

Laut dazu eingeholtem Bericht der WKStA fiel das Stammverfahren AZ 17 St 2/19p (nachdem die erste Sachverhaltsdarstellung zunächst kurzfristig unter AZ 13 St 13/19a eingetragen und sofort die Konnexität mit einem im Referat 17 anhängigen älteren Verfahren erkannt worden war) am 20. Mai 2019 (das war ein Montag, die erste Eingabe ist am Samstag dem 18.05.2019 per Telefax eingegangen) an. Zunächst wurde das Verfahren von einer Oberstaatsanwältin unter ihrem Gruppenleiter bearbeitet. Die Leiterin der WKStA war von Anfang an in die Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien einbezogen (der erste Bericht wurde am 21. Mai 2019 erstattet). Mit Vorstandsverfügung vom 24. Mai 2019 wurde ein staatsanwaltschaftliches Team zur Bearbeitung der (damals sogenannten) „Causa Ibiza-Video“ gebildet. Das Team bestand zunächst aus zwei Oberstaatsanwältinnen und wurde von einem Gruppenleiter geleitet. Eine der beiden Oberstaatsanwältinnen blieb im Team bis zum Antritt eines Erholungsurlaubs vor ihrer antragsgemäßen Karenzierung verbunden mit ihrer Ernennung auf eine richterliche Planstelle. Mit Vorstandsverfügung vom 30. Juli 2019 wurde das Team vergrößert und bestand fortan aus drei Oberstaatsanwält\*innen und einem Gruppenleiter. Am 26. August 2019 wurde das Team neuerlich um einen weiteren Oberstaatsanwalt vergrößert und bestand nun aus vier Oberstaatsanwält\*innen und dem Gruppenleiter. Am 14. Oktober 2019 wurde das Team um eine Oberstaatsanwältin erweitert, die dem Team bis zu ihrer Dienstzuteilung zur Generalprokuratur ab 01. September 2020 angehörte. Ab Mitte Oktober 2019 bestand das Team somit aus fünf Oberstaatsanwält\*innen und dem Gruppenleiter, ab 01. September 2020 wieder nur aus vier Oberstaatsanwält\*innen und dem Gruppenleiter. Als die oben erwähnte, ab Jänner 2021 zur Richterin ernannte Oberstaatsanwältin Anfang Dezember 2020 ihren Erholungsurlaub antrat, schied sie aus dem Team aus. Mit Vorstandsverfügung vom 10. Dezember 2020 wurde sie im Team durch einen anderen Oberstaatsanwalt ersetzt, sodass sich das Team praktisch durchgehend weiterhin aus vier Oberstaatsanwält\*innen und dem Gruppenleiter zusammensetzte. Mit Vorstandsverfügung vom 15. Dezember 2020 wurde ein weiterer Oberstaatsanwalt in das Team berufen, sodass es fortan bis dato wieder aus fünf Oberstaatsanwält\*innen und dem Gruppenleiter besteht. Vom (nicht klar abgrenzbaren) "Ibiza-Verfahrenskomplex" sind/waren - soweit überschaubar und beurteilbar (einige Verfahren wurden bspw getrennt, von denen einige wiederum bereits finalisiert oder an andere Staatsanwaltschaften weitergeleitet wurden, einige werden vom Team aufgrund engerer oder auch nur marginalerer Konnexität übernommen, andere Verfahren wiederum wurden eine Zeit lang getrennt geführt und später verbunden oder vom Ut- ins St-Register oder vom NSt- ins Ut-/St-Register übertragen) - per Stichtag 11. Mai 2021 insgesamt 37 (teils offene, teils bereits erledigte Ermittlungs-) Verfahren im St-

Register und 9 (überwiegend beendete) Verfahren im Ut-Register umfasst. Hinzu kommen vier im HSt- Register bearbeitete (durchwegs erledigte) Amtshilfeverfahren und 23 NSt-Verfahren. Alle Mitglieder des "Ibiza-Teams" sind - dem Wesen eines staatsanwaltschaftlichen Teams entsprechend - für alle Verfahren zuständig, wenngleich es vorkommt und vorgekommen ist, dass einzelne Verfahren faktisch vorrangig von einem bestimmten Teammitglied bearbeitet werden bzw wurden. Alle Teammitglieder führten zudem - zumindest zeitweilig - daneben auch noch eigene/andere Ermittlungsverfahren (mitunter sogar mehrere Großverfahren), die nicht zum Ibiza-Komplex gehören, oder nahmen auch noch andere Aufgaben in der WKStA wahr (zwei waren zugleich auch selbst Gruppenleiter, einer leitete das IT-Expertenteam usw). Aufzeichnungen über das jeweilige Stundenausmaß werden nicht geführt.

**Zu den Fragen 5 bis 7:**

- *5. Hat OStA Fuchs in Ausübung seiner Fürsorgepflicht vor dem Hintergrund des enormen Arbeitsanfalles bei der WKStA im "Ibiza"-Verfahrenskomplex die Zahl der tatsächlich in der WKStA tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhöht (etwa in Form von Dienstzuteilungen) oder zumindest um Erhöhung der Anzahl der Planstellen für die WKStA oder der Dienstzuteilungen zur WKStA angesucht?*
  - a. Wenn ja, wann bei wem und inwiefern?*
  - b. Wenn ja, was war wann jeweils die Reaktion?*
  - c. Wenn nein, warum nicht?*
- *6. Ist vor dem Hintergrund des enormen Arbeitsanfalles bei der WKStA im "Ibiza"-Verfahrenskomplex eine Erhöhung der Anzahl der der WKStA zugewiesenen Planstellen oder zumindest eine Erhöhung der tatsächlich in der WKStA tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte etwa in Form von Dienstzuteilungen geplant?*
  - a. Welche Schritte wurden im Ressort seit Vorliegen des letzten Revisionsberichts jeweils wann gesetzt, um diese dort aufgezeigte Problematik zu beheben bzw. zumindest zu entschärfen (bitte um detaillierte Auflistung, wann welche Maßnahmen getroffen wurden)?*
  - b. Wenn nein, warum wird dies als nicht erforderlich gesehen?*
- *7. Welche Schritte wurden im Ressort seit Vorliegen des letzten Revisionsberichts jeweils wann gesetzt, um diese dort aufgezeigte Problematik zu beheben bzw. zumindest zu entschärfen (bitte um detaillierte Auflistung, wann welche Maßnahmen getroffen wurden)?*

Mit Blick auf die aktuelle Personalsituation der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption wurden von der Oberstaatsanwaltschaft Wien

und der obersten Dienstbehörde zuletzt insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen bzw initiiert:

- Aufstockung der Planstellen um 10% im Jahr 2020,
- aktive Kontaktaufnahme mit potentiellen Interessent\*innen an Zuteilungen oder Ernennungen,
- wiederholte und laufende Ausschreibung freier Planstellen,
- Zuteilung einer Sprengelstaatsanwältin mit 1. Februar 2021 (bis zu deren Mutterschutz),
- Zuteilung einer Oberstaatsanwältin von der Oberstaatsanwaltschaft Wien,
- bundesweite Interessent\*innensuche für Ernennungen und Dienstzuteilungen zur WKStA im ersten Quartal 2021, die eine Zuteilung mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2021 nach sich zog,
- Interessent\*innensuche für Ernennungen und Dienstzuteilungen zur WKStA im zweiten Quartal 2021,
- Zuteilung von Personal zwecks Unterstützung bei Chatauswertungen für den „Ibiza“-Untersuchungsausschuss und
- Vorbereitung einer Zuteilung eines Staatsanwalts\* einer Staatsanwältin aus dem Sprengel der OStA Graz zur WKStA.

**Zur Frage 8:**

- *In der AB 3923/AB antworteten Sie:*

*"Ich schicke voraus, dass Ende 2014 bei einem Plansoll von (nach rezenter Aufstockung) 40 Kapazitäten bei 34 Ernannten zufolge Karenzen, herabgesetzten Auslastungen, Schutzfrist und Zuteilungen erst rund 28 tatsächlich bei der WKStA tätig waren. Ende 2019 waren 49 Personen Inhaber\*innen staatsanwaltlicher Planstellen bei der WKStA und 40 tätig, was den vorgesehenen Kapazitäten entsprach. Temporäre Abwesenheiten ergaben sich in schwankendem Ausmaß außer durch Dienstzuteilungen auch durch Mutterschaftsfälle (Mutterschutz, Karenz) und Väterkarenzen sowie herabgesetzte Auslastungen. 2015 wurden acht Personen zusätzlich ernannt, wovon eine den Dienst bei der WKStA bislang nicht antrat und eine auf eine andere Planstelle ernannt wurde, ehe sie den Dienst bei der WKStA hätte antreten können. 2016 wurden elf Personen zusätzlich ernannt, wovon eine auf eine andere Planstelle ernannt wurde, ehe sie den Dienst bei der WKStA hätte antreten können. 2017 wurden zehn Personen ernannt, wovon eine den Dienst bei der WKStA bislang nicht antrat, 2018 eine und 2019 sechs, wovon eine den Dienst bei der WKStA bislang nicht antrat. Im Gegenzug wurden 2015 vier Personen, die bis dahin bei der WKStA tätig waren, auf andere Planstellen ernannt, eine (ohne später nochmals*

*zurückzukehren) dem BMJ zugeteilt. 2016 wurde eine Person auf eine andere Planstelle ernannt, eine zunächst dem BMJ zugeteilt, um letztlich 2019 auf eine andere Planstelle ernannt zu werden. 2017 wurden zwei bis dahin bei der WKStA tätige Personen auf andere Planstellen ernannt, 2019 eine."*

*Warum traten die jeweiligen Personen den Dienst nicht an bzw. auf welche anderen Planstellen wurden sie ernannt?*

- a. Wie viele dieser Personen traten wann den Dienst mittlerweile an bzw. kehrten wann an die Planstelle in der WKStA zurück?*
- b. Wie viele Personen davon waren NutznießerInnen eines sogenannten "Mascherlposten", d.h. haben seit ihrer Ernennung ihren Dienst in der Stammbehörde WKStA nicht angetreten, sondern waren kontinuierlich wo anders zugeteilt?*
- c. Wo wurden/werden diese Personen jeweils in welchem Zeitraum verwendet?*
- d. Halten Sie, sehr geehrte Frau Bundesministerin, es für vertretbar, dass trotz der faktischen Unterbesetzung bei der WKStA Personen noch anderweitig dienstzugeteilt sind?*
- e. Was unternahmen Sie, sehr geehrte Frau Bundesministerin, wann jeweils durch welche Maßnahme gegen diesen Zustand der prekären Personalsituation?*

Dass Personen ihren Dienst bei der WKStA ungeachtet ihrer Ernennung nicht unmittelbar antreten, ist entweder auf eine noch andauernde Zuteilung oder eine gesetzliche oder eine sonst gewährte Karenz zurückzuführen. Solche Umstände rechtfertigen keine Diskriminierung der betreffenden Bewerber\*innen, zumal sie durchwegs Ersatzaufnahmen ermöglichen. Würden die betreffenden Bewerber\*innen deshalb nicht ernannt oder ihr Interesse nicht aufrecht erhalten, würden sie der WKStA im Übrigen auch nicht zur Verfügung stehen.

Von jenen insgesamt neun Kapazitäten, die zu Beginn meiner Amtszeit in Summe Ende 2019 bei der WKStA ernannt waren, ohne zum damaligen Stichtag dort tätig gewesen zu sein, entfiel – aufgeteilt auf 4 Personen – eine Kapazität auf mutterschaftsbedingt herabgesetzte Auslastungen. Von diesen Personen ist eine aktuell in Vollauslastung, zwei haben die WKStA verlassen und eine befindet sich noch in herabgesetzter Auslastung. Zwei Personen befanden sich damals in einem Karenzurlaub, der noch andauert, aber in einem Fall in wenigen Wochen endet. Eine Person war nach § 19 BDG 1979 karenziert, diese Karenz dauert an. Bei vier Personen, von denen zwei nicht auf Planstellen von Oberstaatsanwältinnen ernannt sind, dauert die Zuteilung zum BMJ noch an, eine damals im Beschäftigungsverbot befindliche Person ist mittlerweile auf eine Planstelle im BMJ ernannt. Von jenen vier Personen, die Anfang 2019 dem Bundesministerium für Justiz

zugeteilt waren, waren zwei auf Planstellen bei WKStA ernannt, ohne diese bis dahin angetreten zu haben.

Was Zuteilungen von Bediensteten der WKStA zu anderen Dienststellen betrifft, so weise darauf hin, dass auch außerhalb der WKStA Vollzugsaufgaben anfallen, für deren Besorgung qualifiziertes Personal benötigt wird. Der weit überwiegende Teil der Abwesenheiten konnte zudem durch Ersatzernennungen oder Zuteilungen ausgeglichen werden.

**Zur Frage „1“:**

- *Haben Sie Dienstzuteilungen widerrufen?*
  - a. *Wenn ja, wann wieviele?*
  - b. *Wenn nein, ist beabsichtigt, Dienstzuteilungen zu widerrufen?*
    - i. *Wenn ja, wann?*
  - f. *Was unternahmen Sie, sehr geehrte Frau Bundesministerin, jeweils wann, um die faktische Vollbesetzung zu erwirken?*
  - g. *Wie gestaltete sich die Entwicklung im Jahr 2020?*

Mit Ablauf des Jahres 2020 wurde die Zuteilung einer seit längerem dem BMJ zugeteilten Staatsanwältin beendet, nachdem diese mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2020 auf eine Planstelle bei der WKStA ernannt worden war. Aktuell bestehen keine Pläne, aufrechte Zuteilungen zu widerrufen.

**Zur Frage „12“:**

- *Wie gestaltet sich die Entwicklung bisher im Jahr 2021 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*

Ausgehend von faktischer Vollbesetzung Ende 2019 und der Aufstockung um vier weitere Planstellen mit dem Bundesfinanzgesetz 2020 erfolgten sechs Ernennungen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2020 bzw. 1. August 2020 sowie drei Ernennungen mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2020 bzw. 1. Jänner 2021 und je eine Ernennung mit 1. März und 1. Mai 2021. Dem standen allerdings insbesondere ein Austritt aus dem Dienstverhältnis, je ein Wechsel auf eine richterliche Planstelle, eine Planstelle bei der StA Wien und eine bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien, eine Zuteilung zum BMJ (Einzelstrafsachen) sowie die erforderliche Dotation der Europäischen Staatsanwaltschaft gegenüber, drei neu Ernannte konnten ihren Dienst nicht unmittelbar antreten (zwei Karenzen, eine Zuteilung zum BMJ, die erst mit Ende 2020 beendet wurde). Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Frage 1 im Abschnitt „Personellen Fluktuation“ hingewiesen.

**Zu „Begrenzte Ressourcen im polizeilichen Ermittlungsbereich“:****Zu den Fragen 1 bis 3:**

- 1. Wie viele Personen mit spezialisierter Ausbildung oder Fertigkeiten im IT-Bereich standen seit Beginn der Ermittlungen im "Ibiza"-Verfahrenskomplex bei der WKStA für die Auswertung von elektronischen Daten zur Verfügung (bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Anzahl inkl. Stundenausmaß)?
- 2. Wieviele Ressourcen werden aufseiten der WKStA durch die Auswertung von Daten gebunden?
- 3. Hat OStA Fuchs in Ausübung seiner Fürsorgepflicht vor dem Hintergrund der verspäteten, schlechten bzw. unterlassenen Ermittlungstätigkeit der SOKO "Tape" für die WKStA im "Ibiza"-Verfahrenskomplex für eine Erhöhung der Anzahl der der WKStA tatsächlich zur Verfügung stehenden IT-Expert\_innen (intern oder extern beauftragt) eingesetzt?
  - a. Wenn ja, wann bei wem und inwiefern?
  - b. Wenn ja, was war wann jeweils die Reaktion?
  - c. Wenn nein, warum nicht?

Vorauszuschicken ist, dass die über die JBA beschäftigten und durch das BMJ verwalteten, insbesondere der WKStA zur Verfügung gestellten IT-Experten nicht dem polizeilichen Bereich, sondern der Justiz zuzuordnen sind.

Zum Zeitpunkt des Anfalls der "Causa Ibiza" im Mai 2019 standen der WKStA (insgesamt) vier IT-Experten zur Verfügung, von denen einer später wieder ausgeschieden ist. Mittlerweile stehen für die WKStA insgesamt sieben IT-Experten bereit (von denen aber nicht alle in der Causa Ibiza tätig sind oder waren), woraus sich ein Ausbau dieser Ressource um 50% ergibt. IT-Experten wurden und werden zur Auswertung elektronischer Daten im "Ibiza-Komplex" seit August 2019 bis dato laufend, aber in unterschiedlichen Intensitäten, beigezogen. Für die WKStA sind/waren drei IT-Experten in der gegenständlichen Causa tätig. Ein vierter war für das Gericht im "Entsiegelungsverfahren" tätig (und konnte daher in dieser Sache nicht auch von der StA in Anspruch genommen werden). Über das zeitliche Ausmaß wurden keine Tages- oder gar Stundenaufzeichnungen geführt. Der Zeitaufwand für Datenauswertungen der für die WKStA tätigen IT-Experten im Ermittlungsverfahren wird mit grob 150 Personenarbeitstagen geschätzt. Für die durch den Ibiza-Untersuchungsausschuss aufgetragene Auswertung von sichergestellten Chats (Prüfung der Chats auf ihre abstrakte Relevanz für den Gegenstand des Untersuchungsausschusses) kommen auf Seiten der IT-Experten bislang mindestens weitere 10 Netto-Arbeitstage hinzu. Die "Chat-Auswertungen" für den Ibiza-Untersuchungsausschuss wurden im Februar 2021

von einem Oberstaatsanwalt geleistet, der dafür seine ganze Zeit (20 Arbeitstage) aufwendete. Seither überprüft und revidiert er die von Hilfskräften durchgeführten Auswertungen. Bisher betrug der Zeitaufwand allein dieses Oberstaatsanwalts für die Chat-Auswertungen ca 35 (volle) Arbeitstage. Seit März 2021 sind der zusätzliche Hilfskräfte zugeteilt, die sich, soweit sie nicht ihren gesetzlichen Freistellungsanspruch verbraucht haben, ausschließlich mit der Auswertung von Chats für den Untersuchungsausschuss befassen. Ihre für die Chatauswertungen bisher aufgewendete Nettoarbeitszeit wird (insgesamt) mit rund 190 Personentagen geschätzt. Von den Mitgliedern des mit dem Ibiza-Komplex befassten staatsanwaltschaftlichen Teams kann mangels Aufzeichnungen nicht abgeschätzt oder gar aufgeschlüsselt werden, wie viel Zeit sie für Datenauswertungen für das Ermittlungsverfahren und wie viel Zeit sie für den Untersuchungsausschuss aufgewendet haben, zumal sich die Tätigkeiten (zB für die Verfassung von Auswertungsberichten) und deren Themen (ob für das Ermittlungsverfahren und/oder den Untersuchungsausschuss relevant) auch überschneiden können.

**Zur Frage 4:**

- *Ist vor dem Hintergrund der verspäteten, schlechten bzw. unterlassenen Ermittlungstätigkeit der SOKO "Tape" für die WKStA im "Ibiza"-Verfahrenskomplex eine Erhöhung der Anzahl der der WKStA tatsächlich zur Verfügung stehenden IT-Expert\_innen geplant (durch Planstellenschaffung, interne Zuteilung oder externe Beauftragung)?*
  - a. *Wenn ja, bitte um detaillierte Erläuterung der Verbesserung des Status quo sowie des vorgesehenen Zeitplans!*
  - b. *Wenn nein, warum wird dies als nicht erforderlich gesehen?*

Es kommt mir nicht zu, den Vollzug gesetzlicher Aufgaben in einem anderen Ressortbereich zu bewerten. Gesamtstaatlich betrachtet wären allfällige Vollzugsdefizite in einem Bereich der Vollziehung vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Aufgaben- und Ressourcenzuordnung dort zu beheben und nicht durch einen Mehraufwand in einem anderen Bereich zu kompensieren.

**Zu den Fragen 5 bis 10:**

- *5. Welche jeweils wann im "Ibiza"-Verfahrenskomplex gesetzten Zwangsmaßnahme (Hausdurchsuchung, Sicherstellung,...) wurde von der SOKO "Tape" im Auftrag der WKStA vorgenommen?*
- *6. Welche jeweils wann im im "Ibiza"-Verfahrenskomplex gesetzte Zwangsmaßnahme (Hausdurchsuchung, Sicherstellung,...) wurde durch eine andere Ermittlungseinheit als der SOKO "Tape" im Auftrag der WKStA vorgenommen?*

- a. Von welcher Ermittlungseinheit jeweils?*
- *7. Hat OStA Fuchs in Ausübung seiner Fürsorgepflicht vor dem Hintergrund der unzulänglichen Ermittlungstätigkeit der SOKO "Tape" sowie des fundierten Verdachts des Verrates von geplanten Zwangsmaßnahmen für die WKStA im "Ibiza"-Verfahrenskomplex die Heranziehung einer anderen Ermittlungseinheit für die Umsetzung von Zwangsmaßnahmen angeregt? Hat er die Schaffung von Planstellen oder Beschäftigung WKStA-interner Ermittler\_innen angeregt oder beantragt?*
  - a. Wenn ja, wann bei wem und inwiefern?*
  - b. Wenn ja, was war wann jeweils die Reaktion?*
  - c. Wenn nein, warum nicht?*
- *8. Ist vor dem Hintergrund der unzulänglichen Ermittlungstätigkeit der SOKO "Tape" sowie des fundierten Verdachts des Verrates von geplanten Zwangsmaßnahmen für die WKStA im "Ibiza"-Verfahrenskomplex die Heranziehung einer anderen Ermittlungseinheit für die Umsetzung von Zwangsmaßnahmen geplant?*
- *9. Ist angedacht, der WKStA Ermittlerinnen und Ermittler beizugeben, die in einem Vertrauensverhältnis zu den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten stehen und auch das Risiko von Aktenleaks reduzieren, da die Akten die Behörden nicht mehr verlassen müssten?*
  - a. Wenn ja, bitte um detaillierte Erläuterung der Verbesserung des Status quo sowie des vorgesehenen Zeitplans!*
  - b. Wenn nein, warum wird dies als nicht erforderlich gesehen?*
- *10. Welche Schritte wurden im Ressort seit Vorliegen des letzten Revisionsberichts jeweils wann gesetzt, um diese dort aufgezeigte Problematik zu beheben bzw. zumindest zu entschärfen (bitte um detaillierte Auflistung, wann welche Maßnahmen getroffen wurden)?*

In Bezug auf die beiden „Haupt-Ermittlungsverfahren“ AZ 17 St 2/19p und 17 St 5/19d kann auf Basis eines dazu eingeholten Berichts der WKStA wie folgt berichtet werden: Von Beginn der Ermittlungen an bis Jänner 2021 wurden die im Verfahren AZ 17 St 5/19d von der WKStA angeordneten Sicherstellungen von der SOKO Tape des Bundeskriminalamtes vollzogen. Ab Februar 2021 wurden sie vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) durchgeführt. Am 18.07.2019 hat die WKStA vier, am 31.07.2019 eine, am 07.08.2019 vier und am 08.11.2019 abermals vier Anordnungen der Erteilung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung erlassen und der SOKO nach gerichtlicher Bewilligung zur (Erwirkung der) Durchführung (durch die Betreiber der Telekommunikationseinrichtungen) übergeben. Am 18.07.2019 hat die WKStA sechs

Anordnungen der Durchsuchung von Orten und zugleich der Sicherstellung erlassen, die von der SOKO am 12.08.2019 vollzogen wurden. Eine weitere Anordnung der Durchsuchung von Orten und zugleich der Sicherstellung vom 09.08.2019 wurde von der SOKO am 12.08.2019 durchgeführt. Zwei weitere Anordnungen der Durchsuchung von Orten und zugleich der Sicherstellung vom 12.08.2019 wurden von der SOKO am selben Tag durchgeführt. Vier weitere Anordnungen der Durchsuchung von Orten und zugleich der Sicherstellung vom 05.11.2019 wurden von der SOKO am 12.11.2019 durchgeführt. Drei weitere Anordnungen der Durchsuchung von Orten und zugleich der Sicherstellung vom 21.02.2020 wurden von der SOKO am 11.03.2020 vollzogen. Schließlich wurden zwei weitere Anordnungen der Durchsuchung von Orten und zugleich der Sicherstellung vom 06.03.2020 von der SOKO am 11.03.2020 durchgeführt. Am 24.07.2019, am 11.08.2019, am 29.08.2019, am 07.10.2019, am 09.10.2019, am 25.10.2019 und am 13.12.2019 ergingen weitere Anordnungen (nur) der Sicherstellung an die SOKO. Eine Anordnung der Auskunftserteilung über Bankkonten und Bankgeschäfte vom 28.05.2020 war unmittelbar an das Finanzinstitut gerichtet. Die beiden Anordnungen der Durchsuchung von Orten und zugleich der Sicherstellung vom 21.12.2020 wurden am 11.02.2021 vom BAK vollzogen. Das BAK setzte auch die Anordnung der Sicherstellung der WKStA vom 19.02.2021 um. Im Verfahren AZ 17 St 2/19p wurden auch Anordnungen der Auskunftserteilung über Bankkonten und Bankgeschäfte (am 21.02.2021 und 19.04.2021) erlassen, die unmittelbar an die Kreditinstitute gerichtet waren. Die Kriminalpolizei (hier: die SOKO) hat - ohne weiteren Zwang auszuüben - nur die Ergebnisse von den Finanzinstituten zur Auswertung übernommen.

Das Gesetz trifft beginnend mit dem B-VG zur Aufgabenverteilung zwischen der Justiz und der Polizei im Dienst der Strafrechtspflege Festlegungen, die in Frage zu stellen mir nicht zukommt. Die Organisation der polizeilichen Arbeit fällt generell wie im Einzelfall in den Vollzugsbereich des Innenministeriums. Gemäß § 18 Abs 2 StPO kommt den Staatsanwaltschaften, mithin auch der Oberstaatsanwaltschaft Wien kein Einfluss auf die Organisation und Zuständigkeit der Kriminalpolizei zu. Diese richten sich - ausschließlich - nach den im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres angesiedelten Vorschriften des SPG und den Bezug habenden Erlässen dieses Bundesministeriums. Welcher Organisationseinheit innerhalb der Kriminalpolizei der Vollzug einer Anordnung der Staatsanwaltschaft zukommt, ist der Bestimmung durch die Staatsanwaltschaften, ebenso wie Fragen der Personalallokation im diesem Bereich von vornherein entzogen (vgl § 102 Abs 1 StPO).

Gesamtstaatlich betrachtet wären allfällige Vollzugsdefizite in einem Bereich der Vollziehung vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Aufgaben- und Ressourcenzuordnung

dort zu beheben und nicht durch einen Mehraufwand in einem anderen Bereich zu kompensieren.

**Zu „Begrenze Ressourcen vor allem im Buchsachverständigenbereich“:**

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *1. Stehen ausreichend Buchsachverständige für die Unterstützung der Ermittlungstätigkeit der WKStA zur Verfügung?*
- *2. Welche Schritte wurden im Ressort seit Vorliegen des letzten Revisionsberichts jeweils wann gesetzt, um diese dort aufgezeigte Problematik zu beheben bzw. zumindest zu entschärfen (bitte um detaillierte Auflistung, wann welche Maßnahmen getroffen wurden)?*

Hochqualifizierte Buchsachverständige stehen wie im Übrigen auch psychiatrische Sachverständige am Markt nur begrenzt zur Verfügung, ohne dass darauf unmittelbar irgendein Einfluss genommen werden könnte. Eine gewisse Entschärfung der Thematik wurde speziell für den Bereich der WKStA dadurch herbeigeführt, dass ihr Wirtschaftsexperten zur Seite stehen, die bestimmte Fragestellungen vorweg abklären können. Außerdem wird von Bewerber\*innen um Planstellen bei der WKStA auch eine besondere Wirtschaftskompetenz erwartet.

**Zu „Personelle Fluktuation“:**

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele staatsanwaltliche "Neuzugänge" und "Abgänge" (Personalfluktuation) verzeichnete die WKStA im Jahr 2020 jeweils?*

Im Jahr 2020 wurden – in einem denkbar weiten, über bloße Ernennungs- und Zuteilungsvorgänge hinausgehenden Verständnis – folgende „Ab-“ bzw „Neuzugänge“ verzeichnet: Vier Oberstaatsanwälte nahmen „Väterkarenz“ in Anspruch und kehrten im selben Jahr wieder zurück. Bei einem von ihnen schloss unmittelbar an die Väterkarenz eine Zuteilung bzw Entsendung zu Eurojust an, er kehrte aber ebenso noch im selben Jahr zurück. Ein Oberstaatsanwalt wurde der Generalprokuratur dienstzugeteilt und kehrte im selben Jahr wieder zurück. Im Anschluss wurde eine andere Oberstaatsanwältin der Generalprokuratur dienstzugeteilt, die erst im Folgejahr zurückkehren sollte. Zwei Oberstaatsanwält\*innen wurden zum/zur Staatsanwält\*in einer anderen StA ernannt. Eine Oberstaatsanwältin wurde für die Dauer ihrer Ernennung zur Europäischen Staatsanwältin karenziert. Vier Oberstaatsanwält\*innen wurden neu ernannt und nahmen ihren Dienst bei

der WKStA auf. Drei weitere Oberstaatsanwält\*innen wurden neu ernannt, nahmen ihren Dienst bei der WKStA aber im Jahr 2020 nicht mehr auf. Eine weitere Oberstaatsanwältin wurde während ihrer Elternkarenz ernannt, trat ihren Dienst bei der WKStA aber noch im selben Jahr an. Zwei für den Verfahrenskomplex "Eurofighter" zur WKStA erfolgte (bereits vor 2020 begonnene) Dienstzuteilungen wurden beendet. Ein im Jahr 2020 neu ernannter Oberstaatsanwalt trat (nach Dienstantritt) eine Väterkarenz (von 08.11.2020 bis einschließlich 07.01.2021) an, aus der er erst im Jänner 2021 wieder zurückkehrte.

**Zu den Fragen 2 bis 6:**

- 2. *In wie vielen Verfahren kam es 2020 zu einem Referent\_innenwechsel?*
- 3. *In wie viele "Großverfahren" kam es 2020 zu einem Referent\_innenwechsel?*
- 4. *In wie vielen Verfahren kam es 2020 zu einer verfügten Aktenübertragung als Belastungsausgleich?*
- 5. *In wie vielen "Großverfahren" kam es 2020 zu einer verfügten Aktenübertragung als Belastungsausgleich?*
- 6. *Welche Schritte wurden im Ressort seit Vorliegen des letzten Revisionsberichts jeweils wann gesetzt, um diese dort aufgezeigte Problematik zu beheben bzw. zumindest zu entschärfen (bitte um detaillierte Auflistung, wann welche Maßnahmen getroffen wurden)?*

Vorauszuschicken ist zunächst, dass unterschiedlichste Ursachen zu einem Wechsel des/der Sachbearbeiter\*in führen können. In Betracht kommen neben dem Belastungsausgleich insbesondere auch überhaupt eine Neubesetzung eines Referats mit einer/einem neu ernannten Oberstaatsanwält\*in oder eine Vakanz. Zudem können Aktenübertragungen auch andere Ursachen als Belastungsausgleich haben, in Betracht käme bspw auch Befangenheit. Weiters ist zu erläutern, dass jede Aktenübertragung auch zu einem Referentenwechsel führt. Die Zahlen zur Antwort auf Frage 4 sind daher in jener auf Frage 2 enthalten, dh die Zahlen zur Antwort auf Frage 2 sind stets mindestens so hoch wie jene auf Frage 4. Folgende Anzahlen an Verfahren konnten für das Jahr 2020 erhoben werden, wobei sie tatsächlich auch höher sein könnten, da - wie aus der Beantwortung der Vorfrage zur Personalfluktuation ersehen werden kann und weil mehrere Oberstaatsanwält\*innen sich während der zur Berichterstattung zur Verfügung stehenden Frist in Krankenstand oder Erholungsurlaub befunden haben bzw befinden - nicht mehr alle (im Jahr 2020 bei der WKStA tätigen) Referent\*innen befragt werden konnten:

Referent\*innenwechsel: 46 Verfahren (davon Großverfahren: 14);

Aktenübertragungen als Belastungsausgleich: 20 Verfahren (davon Großverfahren: 10).

Die innere Organisation einer Staatsanwaltschaft und insbesondere die Geschäftsverteilung obliegen in erster Linie deren Leitung. Selbstverständlich wird auf allen Ebenen in jedem Einzelfall versucht, Referent\*innenwechsel auf das unvermeidliche Ausmaß zu reduzieren, ohne aber die faktische Möglichkeit zu haben, dies generell hintanzuhalten, weil eine so große Behörde jedenfalls eine erhebliche Personalfluktuation aufweist, mit der Referent\*innenwechsel einhergehen müssen.

***Zu „Dauer des Auswertungsprozesses sichergestellter elektronischer Daten“:***

**Zur Frage 1:**

- *Welche Schritte wurden im Ressort seit Vorliegen des letzten Revisionsberichts jeweils wann gesetzt, um diese dort aufgezeigte Problematik zu beheben bzw. zumindest zu entschärfen (bitte um detaillierte Auflistung, wann welche Maßnahmen getroffen wurden)?*

Die Zahl der „eigenen“ IT-Experten wurde signifikant ausgeweitet. Auch in diesem Bereich ist allerdings auf die (Mit-)Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres hinzuweisen.

***Zu „Gleichzeitige Führung mehrerer Großverfahren durch jeweils nur einen Referenten“:***

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- 1. *In wie vielen aktuellen Fällen werden mehrere Großverfahren durch nur ein und dieselbe Person bearbeitet (Bitte um Aufschlüsselung seit 2018 nach Jahren sowie nach Quartal)?*
- 2. *Welche Schritte wurden im Ressort seit Vorliegen des letzten Revisionsberichts jeweils wann gesetzt, um diese dort aufgezeigte Problematik zu beheben bzw. zumindest zu entschärfen (bitte um detaillierte Auflistung, wann welche Maßnahmen getroffen wurden)?*

Es werden seitens der WKStA keine Aufzeichnungen nach Jahren oder Quartalen über die in einem Referat gleichzeitig anhängigen Großverfahren geführt. Zum anderen sind konkrete und korrekte Werte nur in Bezug auf ein bestimmtes Kalenderdatum feststellbar, denn die Zahl der Großverfahren ändert sich laufend, es kommen regelmäßig welche hinzu und es werden welche (im Laufe des Jahres, dh nicht unbedingt gerade am Ende eines Kalenderjahres oder Quartals) beendet. Auch der VJ lassen sich die verlangten Informationen nicht entnehmen. Vielmehr besteht eine Abfragemöglichkeit nur in Bezug auf zum Zeitpunkt der Registerabfrage (nicht aber historisch). Beantwortet kann die Frage daher nur für den aktuellen Stand: Per 10.05.2021 sind/waren bei der WKStA 73 sogenannte

(von der OStA Wien nach dem "Großverfahrenserlass" als solche qualifizierte) Großverfahren anhängig. Diese 73 Großverfahren sind auf 30 Referate verteilt (dh es gibt auch einige Referate, in denen kein Großverfahren anhängig ist), von denen

- 7 Referate 1 Großverfahren
- 10 Referate 2 Großverfahren
- 7 Referate 3 Großverfahren
- 5 Referate 4 Großverfahren und
- 1 Referat 5 Großverfahren

führen.

Dazu ist anzumerken, dass mehrere Großverfahren zwar formell in einem Referat anhängig sind, faktisch aber von einem staatsanwaltschaftlichen Team bearbeitet werden. Von den 73 Großverfahren werden 17 von einem staatsanwaltschaftlichen Team bearbeitet, die anderen 56 werden (idR, also abgesehen von Vertretungsfällen) jeweils nur von einem Oberstaatsanwalt bearbeitet.

#### **Zu „Berichtspflichten“:**

#### **Zu den Fragen 1 und 2:**

- *1. In der Anfragebeantwortung 4440/AB vom 9.2.2021 zu 4428/J (XXVII. GP) wurde wie folgt ausgeführt: "Wie bereits in der Anfragebeantwortung Nr. 3328/AB (XXVII. GP) zu den Fragen 3 bis 7, 11, 12, 17 dargestellt wurde, liegen Aufzeichnungen dahingehend, ob die Berichterstattung durch die WKStA aus Eigenem oder aber über Auftrag einer vorgesetzten Dienststelle erfolgte, nicht vor. Gleiches gilt auch für Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Wien. Für eine inhaltliche Beantwortung dieser Fragen müsste daher eine Sichtung und Auswertung jedes einzelnen Berichts nach den genannten Kriterien vorgenommen werden. Eine solche Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und ist mit den vorhandenen personellen Ressourcen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu bewerkstelligen." Am 11.2.2021, also 2 Tage nach der zitierten Beantwortung, erschien in der Wiener Zeitung ein Artikel folgenden Inhaltes: "Aus diesem Anlass habe die Ressortleitung eine genaue Analyse der in diesem Verfahren erstatteten Berichte veranlasst. Ergebnis: Insgesamt wurden 181 Berichte erstattet, davon gehen 16 auf aufsichtsbehördliche Berichtsaufträge der Oberstaatsanwaltschaft zurück. Weitere 17 wurden vom Justizministerium als Aufsichtsbehörde aufgetragen. 58 Berichtsaufträge seien aufgrund parlamentarischer Kontrollrechte*

*erfolgt (22 aufgrund parlamentarischer Anfragen und 36 aufgrund von Anforderungen des Untersuchungsausschusses). Die restlichen 90 Berichte habe die WKStA "unaufgefordert auf Grund der gesetzlichen Berichtspflichten erstattet", heißt es in der peniblen Aufstellung."*

*(<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2092637-Justizministerium-lockert-das-Berichtspflichten-Korsett.html>). Weshalb wurde anlässlich der Anfragebeantwortung 4440/AB vom 9.2.2021 die geforderte Auswertung mit dem Argument eines "unverhältnismäßig hohen Aufwands" unterlassen, und nur 2 Tage später den Medien eine solche Auswertung zur Verfügung gestellt?*

- a. Mit welchem ungefähren Zeitaufwand war diese Auswertung verbunden?*
- b. Werden Auswertungen für mediale Zwecke im BMJ höher priorisiert als Auswertung anlässlich parlamentarischer Anfragen?*

- i. Wenn ja, wie lässt sich das vor dem Hintergrund des hohen demokratiepolitischen Wertes des Interpellationsrechts begründen?*
- ii. Wenn nein, warum war das hier dennoch offenbar der Fall?*

- *2. Wie hoch war der administrative Aufwand für die Beantwortung der jüngsten parlamentarischen Anfragen der Regierungspartei ÖVP (5397/J XXVII. GP und 5408/J XXVII. GP) (bitte um Aufschlüsselung nach Organisationseinheit, die Informationen zu liefern hatte – wie viele Justizmitarbeiter\_innen waren damit beschäftigt, bei welchen Dienststellen und wie kann der Stundenaufwand grob eingeschätzt werden)?*

Im Hinblick auf die nicht endende Kritik an der Zahl der von der WKStA im Ibiza-Verfahrenskomplex zu erstatteten Berichte und um weiteren zu erwartenden Vorwürfen faktenbasiert begegnen zu können, ersuchte der Herr Vizekanzler Mag. Werner Kogler als mein damaliger Vertreter in Ausübung der ihm gemäß § 44 BDG eingeräumten Befugnis in dieser konkreten Strafsache um Objektivierung des Sachverhalts durch Erhebung und Aufschlüsselung der gegenständlichen Berichte. Da eine Auswertung ausschließlich aus den Aktenbeständen der zuständigen Fachabteilung nicht möglich war, wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit dem Auftrag des Herrn Vizekanzlers befasst. Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm die Sichtung und Analyse des do. Aktenbestandes zum Ibiza-Komplex persönlich vor, zumal er dadurch Synergieeffekte auch für seine bevorstehende Befragung als Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss erzielen konnte. Alleine der erforderliche Zeitaufwand für die vom Leiter der OStA Wien zur Verfügung gestellten Informationen war mit 14 Stunden verbunden. Hinzu kommt noch der mehrstündige Zeitaufwand der Fachabteilung.

Die Beantwortung parlamentarischer Anfragen dieser Art involviert eine Vielzahl von Personen auf verschiedensten Ebenen und in verschiedensten Funktionen. Bei jeder parlamentarischen Anfrage ist zunächst von der jeweils zuständigen Fachabteilung zu analysieren, ob die Fragen anhand der im Bundesministerium für Justiz vorhandenen Akten und Unterlagen aus Eigenem beantwortet werden können, oder ob ein Berichtsauftrag an die staatsanwaltschaftlichen Behörden oder an andere Institutionen erlassen werden muss. Weiters ist für die inhaltliche Beantwortung von Fragen die Verhältnismäßigkeit des administrativen Aufwandes zu bedenken und abzuklären, ob eine Sichtung und Auswertung nach den in der Anfrage genannten Kriterien überhaupt vorgenommen werden kann.

Gerade die Beantwortung der zahlreichen an die Frau Bundesministerin für Justiz herangetragenen Anfragen in Bezug auf den „Ibiza-Verfahrenskomplex“ stellt einen erheblichen Ressourcen bindenden Zusatzaufwand für alle eingebundenen Organisationseinheiten dar.

Seitens der WKStA allein wird der „administrative“ zeitliche Aufwand für ihren Bericht zur parlamentarischen Anfrage betreffend „Aufklärung betreffend der Vorgehensweise einzelner Vertreter der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption gegen den Bundesminister für Finanzen“ mit insgesamt rund 10 bis 12 Personenstunden geschätzt. Mit der Beantwortung der Anfrage betreffend „Aufklärung betreffend Auffälligkeiten in der Arbeit einzelner Vertreter der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ war auf Ebene der WKStA ein Zeitaufwand von ca. 8 bis 10 Personenstunden verbunden.

Die Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage hat bei der WKStA aber mehr Zeit in Anspruch genommen als die beiden angeführten zusammen.

### **Zur Frage 3:**

- *Welche Schritte wurden im Ressort seit Vorliegen des letzten Revisionsberichts jeweils wann gesetzt, um diese dort aufgezeigte Problematik zu beheben bzw. zumindest zu entschärfen (bitte um detaillierte Auflistung, wann welche Maßnahmen getroffen wurden)?*

Zu dieser Frage verweise ich zunächst auf die Beantwortung der Frage 34 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3925/J-NR/2020 (XXVII. GP) betreffend „Dauer von Ermittlungsverfahren bei der WKStA“.

Nach Auskunft der Fachabteilung für berichtspflichtige Strafsachen ist die redaktionelle Bearbeitung des novellierten Berichtspflichtenerlasses 2021 nahe dem Abschluss.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

